

Änderung der Gebührenordnung des Stadtarchivs

KSD 20090274

ANTRAG

Nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Kulturausschusses vom
26.03.2009:

Der Stadtrat möge die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Archivordnung der
Stadt Ludwigshafen am Rhein beschließen.

Begründung:

Aufgrund des (Bundes-) Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 09.02.2007 sind zu Jahresbeginn größere Teile der Zivilregister als Archivgut dem Stadtarchiv zur Verwaltung übergeben worden. Es handelt sich um die Geburtsregister der Jahre 1798 bis 1898, die Heiratsregister der Jahre 1798 bis 1928 und die Sterberegister der Jahre 1798 bis 1978.

Die Register unterliegen nunmehr archivrechtlichen Regeln und sind somit für Nutzer frei zugänglich. Inzwischen wird auch deutlich, dass eine große Zahl von Anfragen für private wie amtliche Zwecke vom Archiv zu bewältigen ist.

Bei amtlicher Nutzung müssen die angefertigten Kopien beglaubigt werden. Gemäß dem Landesgesetz über die Beglaubigungsbefugnis und angelehnt an die Praxis der Bürgerdienste möchte das Archiv für solche beglaubigten Kopien drei Euro je Beglaubigung erheben. Dementsprechend muss die Gebührenordnung in der Archivsatzung vom 09.03.2001 erweitert werden.

Unter Punkt 1.1. der Gebührensatzung soll eingefügt werden: "Für die Beglaubigung einer Kopie.....3 Euro"

Zusätzlich erscheint es im Lichte technischer Entwicklungen sinnvoll, den Punkt 2.3 der Gebührenordnung „Wiedergabegebühren für Archivalien in Film, Rundfunk, Fernsehen“ um die Nennung des Internets zu ergänzen.

Punkt 2.3. der Gebührensatzung heißt dann: „Wiedergabegebühren für Archivalien in Film, Rundfunk, Fernsehen, Internet“

Anlage

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung als Anlage zur Archivordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 09.03.2001

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1) i.V.m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetzes vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom folgende Satzung.

Gebührenordnung des Stadtarchivs

I. Anwendungsbereich

- (1) Das Stadtarchiv erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Anlage zur Archivordnung.
- (2) Die Gebühren werden nach den Sätzen gem. Ziffer IV. dieser Anlage erhoben.
- (3) Bei Gebührenerhebungen an im Ausland lebende Personen und sonstige Stellen kann das Stadtarchiv Vorauszahlung fordern.
- (4) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Archivs.

II. Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) In den in Ziffer IV. Nummern 2 und 3 aufgeführten Fällen werden keine bzw. pauschalierte Gebühren erhoben, wenn es sich um kleinere wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Projekte bzw. um Aspekte der Stadtgeschichtsschreibung und der historischen Öffentlichkeitsarbeit handelt, an deren Förderung ein Interesse der Stadt besteht.
- (2) Bei den unter Ziffer IV. Nummer 1.1 genannten Gebühren kann unter den gleichen Voraussetzungen eine Ermäßigung bzw. Pauschalierung der Gebühren erfolgen.
- (3) In den Fällen von Absatz 1 und 2 sind in jedem Fall dem Stadtarchiv zwei kostenlose Belegexemplare der Bücher, Broschüren etc. zu überlassen.

III. Ersatz von Auslagen

Auslagen für die vom Benutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Porto, Versicherungen, Einschreiben, Eilsendungen etc. sind zusätzlich zu erstatten.

IV. Gebühren

1. Herstellung von Reproduktionen/Kopien

1.1 Herstellung von Kopien am Xerokopierer bzw. Reader-Printer

pro Kopie (unabhängig von der Größe)	EURO 0,50
Schüler und Studenten gegen Vorlage eines Ausweises	EURO 0,25
städtische Dienststellen	EURO 0,25
Beglaubigung einer Kopie	EURO 3,00

1.2 Herstellung von Reproduktionen bzw. Datenträgern am Scanner

Ausdruck eingescannter Archivalien pro Abbildung	EURO 3,00
Datenträger mit den Daten eingescannter Archivalien pro Abbildung	Anschaffungspreis des Datenträgers (wird einmal pro Datenträger erhoben) zzgl. EURO 4,50

1.3 Überspielung von Tonbändern und Videos

pro Band bzw. Video	Anschaffungspreis der Kassette/des Bandes zzgl. EURO 12,50
---------------------	--

1.4 Geburtstags- bzw. Geschenkkopien von Zeitungen

pro Seite	EURO 4,00
-----------	-----------

(Die Reproduktion erfolgt bei verfilmten Zeitungen immer vom Film via Reader-Printer, lediglich bei nichtverfilmten Zeitungen vom Original)

2. Nutzungs- und Wiedergabegebühren

2.1 Wiedergabegebühren für Archivalien (schriftl./ bildl./ Ton) in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Kalendern, Videos, CDs, CD-Roms und anderen maschinenlesbaren Datenträgern mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung

Für jede einzelne Reproduktion	
bis 500 Stück	EURO 5,00
bis 1.000 Stück	EURO 10,00

bis 2.000 Stück	EURO 15,00
bis 5.000 Stück	EURO 25,00
bis 10.000 Stück	EURO 37,50
bis 50.000 Stück	EURO 50,00
über 50.000 Stück, je angefangene 50.000 Stück	EURO 75,00

2.2 Wiedergabegebühren für Archivalien in Zeitungen	
Für jede einzelne Reproduktion	EURO 25,00

2.3 Wiedergabegebühren für Archivalien in Film, Rundfunk, Fernsehen, Internet	
Für jede einzelne Reproduktion	EURO 50,00

2.4 Nutzungsgebühren für Archivalien in Ausstellungen	
Für jede einzelne Reproduktion bzw. entliehene Archivalie	EURO 12,50

3. Gebühren für schriftliche Auskünfte

3.1 Schriftliche Auskünfte (Recherche und Abfassung der Antwort) für kommerzielle Nutzer (die Antwort kann dem Nutzer zur Erhebung eigener Entgelte dienen)	
pro angefangener Viertelstunde	EURO 12,50

3.2 Auskünfte für Familienforschungszwecke	
pro angefangener Viertelstunde	EURO 10,00

3.3 Sonstige Auskünfte	
werden nach Möglichkeit bearbeitet. Falls ihre Bearbeitung länger als eine Stunde für Recherche und Auskunft dauert, werden die Nutzer um eigene Recherche gebeten. Falls dies nicht möglich ist und eine weitere Beauftragung der Archivmitarbeiter erfolgt, können pro angefangener Viertelstunde EURO 10,00 erhoben werden. In Härtefällen (Hilfen für Behinderte) ist ein Verzicht auf das Entgelt möglich.	

4. Melderegisterauskünfte

Die Gebühren richten sich nach den üblichen Sätzen der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Für erhöhten Suchaufwand kann zusätzlich je nach Aufwand ein Entgelt von EURO 10,00 pro angefangener Viertelstunde erhoben werden.	
--	--

V. Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen des Stadtarchivs; sie sind spätestens zwei Wochen nach der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.